

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Mag.^a Claudia Arpa
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.700.839

Wien, am 17. November 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Bundesrat Markus Leinfellner hat am 20. September 2023 unter der Nr. 4117/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auwiesen müssen als echtes Naherholungsgebiet wiederhergestellt werden!“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 9 bis 11:

- *Seit wann sind Ihnen bzw. Ihrem Ressort die permanenten Anrainerbeschwerden am Gelände der Auwiesen im Grazer Stadtbezirk Liebenau bekannt?*
- *Wurden seitens Ihres Ressorts seit Juli 2022 Maßnahmen gesetzt, um den problematischen Zuständen im Naherholungsgebiet Auwiese entgegenzuwirken?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Stehen Sie bzw. Ihr Ressort bezüglich der Vorfälle auf den Auwiesen in Kontakt mit der Ordnungswache Graz?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, inwiefern besteht hierbei eine Zusammenarbeit?*

Eine erstmalige diesbezügliche schriftliche Beschwerde ist am 25. April 2018 bei der Polizeiinspektion Graz-Liebenau eingegangen.

In den Sommermonaten, konkret ab 1. Mai, erfolgen regelmäßige Bestreifungen des Gebietes zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten. In den Wintermonaten wird das Areal sporadisch je nach Witterungslage bestreift.

Das Kommando der Polizeiinspektion Graz-Liebenau steht in ständigem Kontakt mit der Ordnungswache Graz. Es werden regelmäßig gemeinsame Bestreifungen durchgeführt sowie gegebenenfalls Unterstützungsleistungen bei Amtshandlungen geboten. Ergänzend dazu erfolgten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 im Rahmen des Projektes GEMEINSAM.SICHER Begehung vor Ort mit der Ordnungswache Graz und anderen Verantwortungsträgern.

Durch die Polizeiinspektion Hausmannstätten, des angrenzenden Verwaltungsbezirkes Graz Umgebung, finden jährliche Treffen mit der Ordnungswache Graz und weiteren Beteiligten statt.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Werden aufgrund der zahlreichen Anrainerbeschwerden auch statistische Daten erhoben?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wie viele Anrainerbeschwerden gab es seit Juli 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen Anfragebeantwortung in Bezug auf das Naherholungsgebiet der Auwiesen?*
- *Was waren die Gründe für die vorgebrachten Anrainerbeschwerden?*

Ja, bezüglich der Anrainerbeschwerden werden statistische Daten durch die Polizeiinspektion Graz-Liebenau erhoben. Durch die Polizeiinspektion Hausmannstätten werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt, da bislang dort keine konkreten Anrainerbeschwerden eingegangen sind.

Bei der Polizeiinspektion Graz-Liebenau sind seit Juli 2022 zwei telefonische und zehn schriftliche Beschwerden aktenkundig, wobei anzumerken ist, dass alle schriftlichen Beschwerden von derselben Person per E-Mail eingebracht wurden.

Die Gründe für die vorgebrachten Anrainerbeschwerden betrafen vorwiegend Rauchentwicklung durch Abbrennen von (nasse) Holz, Grillen außerhalb der erlaubten Zeit sowie Lärmerregungen.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *Zu wie vielen Verwaltungsdelikten kam es seit Juli 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen Anfragebeantwortung in diesem Gebiet?*
- *Um welche Verwaltungs- bzw. Strafdelikte handelte es sich dabei konkret?*
- *Welche Delikte wurden seit Juli 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen Anfragebeantwortung im Bereich Auwiese zur Anzeige gebracht?*
- *Wie viele Personen wurden seit Juli 2022 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung angezeigt - aufgeschlüsselt nach Delikten, Alter, Geschlecht und Nationalität?*

Im betreffenden Zeitraum wurden zehn Verwaltungsübertretungen zur Anzeige gebracht. Diese erfolgten allesamt gemäß § 24 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung im Umfeld des Naherholungsgebietes. Ob es sich dabei jedoch in allen Fällen um Besucher der Auwiese gehandelt hat, kann nicht nachvollzogen werden.

Seit Juli 2022 wurde folgende Delikte, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Nationalität zur Anzeige gebracht.

| Delikt | Alter | Geschlecht | Nationalität |
|------------------------------|-----------|------------|--------------|
| § 83 Strafgesetzbuch | 29 bis 39 | Männlich | Irak |
| § 83 Strafgesetzbuch | 50 bis 60 | Männlich | Österreich |
| §27 Abs. 2 Suchtmittelgesetz | 19 bis 29 | Männlich | Afghanistan |
| § 129 Strafgesetzbuch | Unbekannt | Unbekannt | Unbekannt |
| § 134 Strafgesetzbuch | Unbekannt | Unbekannt | Unbekannt |

Zu den Fragen 16 bis 19:

- *Zu wie vielen Polizeieinsätzen kam es seit Juli 2022 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfragebeantwortung?*
- *Was war der Grund für diese Einsätze?*
- *Wurden im Rahmen der Amtshandlungen Polizisten verletzt?*
- *Wenn ja, wie viele Beamte wurden leicht bzw. schwer verletzt?*

Im gegenständlichen Zeitraum kam es zu insgesamt sechs Polizeieinsätzen.

Die Gründe für ein polizeiliches Einschreiten waren verwaltungs- und sicherheitspolizeiliche Belange wie eine Amtshandlung nach dem Unterbringungsgesetz,

Streitschlichtung nach dem Sicherheitspolizeigesetz sowie Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen wegen Körperverletzung, Einbruchsdiebstahl und Unterschlagung. Eine Amtshandlung erfolgte nach dem Suchtmittelgesetz.

Im Verlauf der Amtshandlungen wurden keine Polizistinnen oder Polizisten verletzt.

Zur Frage 20:

- *Welche Einschreitungsarten der Polizei kamen seit Juli 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der gegenständlichen Anfragebeantwortung im Bereich Auwiese zur Anwendung?*

Das Einschreiten erfolgte je nach Einsatzgrund und Situation jeweils im Rahmen des Streifendienstes.

Zur Frage 21:

- *Was werden Sie zukünftig unternehmen, um die Auwiese in Graz wieder als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung sicher zu machen?*

Obwohl im Naherholungsgebiet Auwiese aus sicherheitspolizeilicher Sicht nicht unüblich viele Verwaltungsübertretungen und Straftaten begangen werden, sollen die bisher getroffenen Maßnahmen (Bestreifungen, Zusammenarbeit mit der Ordnungswache Graz) zur Hintanhaltung verwaltungs- und strafrechtlicher Delikte fortgeführt werden. Auf aktuelle Entwicklungen und Ereignisse wird bei Bedarf jedenfalls zeitnahe reagiert.

Wie bereits mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der ähnlich lautenden Frage 14 der Anfrage 3896/J-BR XXVII. GP des Abgeordneten Markus Leinfellner vom 9. August 2021 (3610/AB-BR XXVII.GP), so auch ich in der Beantwortung der ähnlich lautenden Frage 19 der Anfrage 4023/J-BR XXVII. GP des Abgeordneten Markus Leinfellner vom 12. Juli 2022 (3729/AB-BR XXVII.GP) ausgeführt haben, können die Bediensteten meines Ressorts nur in jenen Bereichen agieren, die nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen. So haben die lokal zuständigen Behörden in ihrem Wirkungsbereich auch die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Gerhard Karner

